

## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) der PolyU GmbH ("PolyU") regeln Abschluss, Inhalt und Erfüllung von Verträgen über die Lieferung von Waren und damit zusammenhängende Leistungen.

1.2. Diese AGB gelten als übernommen, wenn der Geschäftspartner („Besteller“) bei PolyU bestellt und diese AGB im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von PolyU für anwendbar erklärt werden.

1.3. Anderslautende Geschäftsbedingungen (wie allgemeine Bestell- oder Einkaufsbedingungen) des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 2. Vertragsschluss

2.1. „Vertrag“ bedeutet die in diesen AGB enthaltenen Geschäftsbedingungen zusammen mit (i) allen zusätzlichen Bedingungen, die im Angebot von PolyU enthalten sind (ii) Spezifikationen oder anderen Dokumenten, die durch Bezugnahme auf das Angebot von PolyU eingebunden sind, (iii) der Bestellung des Bestellers, soweit sie von PolyU schriftlich bestätigt wurde und (iv) den Dokumenten, die zu einer Vertragsänderung gehören.

2.2. Die Angebote von PolyU sind nicht bindend, soweit nicht ausdrücklich anders deklariert.

2.3. Der Vertrag gilt erst mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von PolyU, dass PolyU die Bestellung annimmt („Auftragsbestätigung“), als geschlossen. Der Besteller ist sechs (6) Wochen an seine Bestellung gebunden.

## 3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, ergeben sich die Beschaffenheit und der Verwendungszweck der Ware ausschließlich aus den Produktleistungsbeschreibungen von PolyU. Der Verwendungszweck nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellt keine den Vertrag ergänzende Spezifikation der Ware dar.

3.2. Eigenschaften von Mustern und Proben werden nur gewährleistet, soweit sie sich ausdrücklich als Wareneigenschaften aus den Produktleistungsbeschreibungen von PolyU ergeben oder ausdrücklich vereinbart worden sind. Entsprechendes gilt für Beschaffenheits-, Haltbarkeitsangaben und sonstige Angaben.

## 4. Anwendungsspezifische Beratung

Über die Eignung der Waren oder sonstigen Leistungen für eine spezifische Verwendung entscheidet der Besteller eigenverantwortlich. Diesbezügliche Beratungen durch PolyU sind in jedem Fall unverbindlich.

## 5. Lieferung und Lieferzeit

5.1. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Vertrag vereinbarten Handelsklausel, für deren Auslegung die Incoterms® der Internationalen Handelskammer in der jeweils bei Abschluss des Vertrages geltenden Fassung Anwendung finden. Falls kein spezifisches Incoterms-Konzept im Vertrag vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung EXW (ab Werk) Lager Oberhausen.

5.2. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sowie die Auffüllung oder Minderung vereinbarter Liefermengen zum Versand voller Packgefäße bleiben vorbehalten.

5.3. PolyU trifft kaufmännisch angemessene Vorkehrungen, damit der Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin geliefert werden kann.

5.4. PolyU ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn PolyU trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig selbst beliefert wird und anderweitige Deckungskäufe unzumutbar oder fehlgeschlagen sind oder PolyU bzw. deren Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind oder PolyU nicht bekannt waren und die nicht in PolyUs Einflussbereich liegen, wie z. B. (i) höhere Gewalt (Abschnitt 14.2 unten), (ii) Änderungsauftrag, (iii) Säumnis des Bestellers eine Pflicht gemäß Vertrag zu erfüllen, (iv) Verzögerung verursacht durch den Endbenutzer oder eine andere vom Besteller beauftragte Partei (v) Verzögerung beim Erhalt der Exportlizenz, (vi) Verzögerung des Bestellers bei der Lieferung von Dokumenten oder der Genehmigung von Dokumenten von PolyU. PolyU übernimmt also nicht das Beschaffungsrisiko. Auf jeden Fall übernimmt PolyU keine Verantwortung für eine Verzögerung, die durch einen vom Besteller oder Endbenutzer bestimmten Sublieferanten verursacht wurde. Abgesehen vom Fall der höheren Gewalt, erstattet der Besteller PolyU die Kosten für zusätzliche Transporte, für die Aufbewahrung und/oder die Verwaltungsgebühren, die sich aus der Verzögerung ergeben, wenn die Gründe für diese nicht PolyU zuzurechnen sind.

5.5. Verzug tritt nur nach schriftlicher Mahnung durch den Besteller ein. Gerät PolyU mit seinen Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so hat der Besteller zunächst eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die PolyU zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung bzw. Leistung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

5.6. Wegen verspäteter Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Ansprüche außer die in dieser Ziffer 5 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von PolyU.

## 6. Transportschäden

Transportschäden hat der Besteller sofort und unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an PolyU anzuzeigen.

## 7. Gefahrenübergang

7.1. Die Gefahr für Verlust- und Beschädigung des Liefergegenstands geht mit der Lieferung gemäß den anwendbaren Incoterms® auf den Besteller über.

7.2. Wird die Lieferung auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die PolyU nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglich für die Lieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.

## 8. Bewilligungen, Zollformalitäten

8.1. In Bezug auf behördliche Bewilligungen, wie insbesondere Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen sowie Zollformalitäten gelten hinsichtlich Zuständigkeit, Kostentragung etc. die Bestimmungen der vereinbarten Handelsklausel.

8.2. Der Besteller unterstützt PolyU auf erstes Verlangen und auf eigene Kosten bei der Beschaffung von Informationen und Unterlagen (z.B. Endverbleibserklärungen), die PolyU zur Einholung von behördlichen Genehmigungen benötigt. Der Besteller ist für jede Verzögerung verantwortlich, die dadurch

entsteht, dass er seinen diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

8.3. Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen deutschen und/oder internationalen Exportbestimmungen unterstehen können und ohne eine Export- oder Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde nicht ausgeführt werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

## 9. Preis und Zahlung

9.1. Vorbehaltlich anderer Abrede versteht sich der Vertragspreis rein netto, ohne Steuern und Abgaben, ohne irgendwelche Abzüge.

9.2. Der Besteller trägt sämtliche anwendbaren Steuern, wie z.B. Mehrwertsteuern, Verbrauchssteuern, Einfuhrsteuern, Gewerbesteuern, Stempelabgaben sowie ähnliche Steuern, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Erfüllung erhoben werden. Gleiches gilt für die damit verbundenen Verwaltungskosten, wie z.B. Zinsen, Strafen. Alle Steuern und die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten sind vom Besteller zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis zu bezahlen. Werden solche Steuern und Abgaben oder die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten PolyU oder den von PolyU zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beschäftigten oder beauftragten Personen in Rechnung gestellt, sind sie vom Besteller vollumfänglich zu erstatten.

9.3. PolyU hat das Recht auf Zahlung des Vertragspreises nach Maßgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

9.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Rechnungsdatum zu erfolgen. Der Preis wird auch dann zur Zahlung fällig, wenn sich die Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die PolyU nicht zu vertreten hat, verzögern oder wenn geringfügige Mängel zu beseitigen sind.

9.5. Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent (5 %) pro Jahr. Die Geltendmachung des Ersatzes weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 10. Sicherheiten

10.1. Haben die Parteien die Bereitstellung eines Dokumenten-Akkreditivs durch den Besteller zugunsten von PolyU vereinbart, so hat dieses unwiderruflich, verlängerbar und von einer für PolyU akzeptablen erstklassigen Bank bestätigt zu sein. Zahlungen im Rahmen eines solchen Dokumenten-Akkreditivs erfolgen auf Sicht gegen Vorlage der Rechnung von PolyU zusammen mit den einschlägigen Frachtbriefen, Lagerbelegen oder sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Dokumenten. Der Besteller trägt alle mit der Ausstellung, Avisierung und Bestätigung des Akkreditivs verbundenen Kosten. Wird ein vertraglich vereinbartes Akkreditiv nicht in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bedingungen geleistet, ist PolyU berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder von ihm zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

10.2. Ist der Besteller, gleich aus welchem Grund, mit einer Zahlung in Verzug, so ist PolyU, ohne in ihren gesetzlichen Rechten eingeschränkt zu sein, berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen mit dem Besteller vereinbart werden und PolyU ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht

innerhalb nützlicher Frist getroffen werden oder erhält PolyU keine ausreichenden Sicherheiten, ist PolyU berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

## 11. Eigentumsvorbehalt

11.1. PolyU behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises vor.

11.2. Bei der Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Besteller gilt PolyU als Herstellerin und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren (erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt PolyU unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von PolyU gelieferten Waren zum Wert der anderen Materialien). Bei der Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mit einer Sache des Bestellers, gilt als vereinbart, dass der Besteller der PolyU Miteigentum an der neuen Sache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von PolyU gelieferten Waren zum Wert der neuen Sache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für PolyU.

11.3. Der Besteller ist berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit PolyU rechtzeitig nachkommt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen sich PolyU das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Besteller bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages mit PolyU an diese ab; sofern PolyU im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt diese Abtretung anteilmäßig. Der Besteller ist ermächtigt, die an PolyU abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen PolyU gegenüber nachkommt und PolyU diese Befugnis nicht aus anderem Grunde widerruft.

11.4. Auf Verlangen hat der Besteller sämtliche Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der PolyU stehenden Waren und über die an PolyU abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Besteller auf Verlangen der PolyU die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder an PolyU abgetretener Forderungen hat der Käufer PolyU unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

11.5. Übersteigt der Wert der für PolyU bestehenden Sicherheiten die Forderungen von PolyU insgesamt um mehr als 20 %, ist PolyU auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von PolyU verpflichtet; jedoch brauchen aus der Vorbehaltsware nur vollbezahlte Lieferungen freigegeben zu werden.

11.6. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch und Wassergefahren angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. In Schadensfällen entstehende Versicherungsansprüche sind an PolyU abzutreten.

## 12. Gewährleistung

12.1. Der Besteller hat die Ware bzw. Leistung sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, zu prüfen. Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung feststellbar sind, sind PolyU sofort nach der Prüfung anzuzeigen. Andere Mängel sind PolyU sofort nach Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelrüge muss

schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

12.2. Liegt ein Fall von Gewährleistung vor, ist PolyU verpflichtet, nach eigener Wahl den mangelhaften Teil nachzubessern oder zu ersetzen. Der Besteller stellt PolyU den Liefergegenstand bzw. dessen mangelhaften Teil zur Nachbesserung zur Verfügung. PolyU haftet nur für ihre eigenen Kosten, die durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehen. Keinesfalls haftet PolyU für die Kosten des Zugangs zum Liefergegenstand oder die Kosten für den Aus- oder Wiedereinbau. Der Transport des Liefergegenstandes zu und von PolyU im Zusammenhang mit der Mängelbehebung erfolgt auf Kosten und Risiko des Bestellers; der Besteller hat die diesbezüglichen Anweisungen von PolyU zu befolgen. Ersetzte Teile gehen ins Eigentum von PolyU über, sofern PolyU nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

12.3. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Lieferung, es sei denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, insbesondere §438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), §445b BGB (Rückgriffsansprüche in der Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch PolyU oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PolyU beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch PolyU oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PolyU beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.4. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile richtet sich die Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.5. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen an der Ware vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und PolyU Gelegenheit gibt, den betreffenden Mangel zu beheben.

12.6. In Bezug auf Gewährleistung stehen dem Besteller keine anderen oder weiteren als die in dieser Ziffer 12 ausdrücklich genannten Ansprüche zu. Andere bzw. weitergehende Ansprüche werden im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

### 13. Ausschluss weiterer Haftung

13.1. Alle Rechtsbehelfe des Bestellers, unabhängig davon, auf welchem Grund sie beruhen, werden durch diese AGB abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche auf Schadenersatz, Preisminderung, Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

13.2. Sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist der Besteller nicht berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, weder aufgrund vertraglicher oder außervertraglicher Haftung noch aus irgendeinem anderen Grund. Dies gilt für alle Arten von Schäden, die dem Besteller entstehen können, wie z.B. entgangenen Gewinn, Produktionsunterbrechung oder -ausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Geschäften oder Geschäftsmöglichkeiten, Folgeschäden und alle anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, jedweder Art.

13.3. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen (Ziffern 13.1 und 13.2) gelten nicht, soweit PolyU zwingend gesetzlich haftet, zum Beispiel (1) nach dem Produkthaftungsgesetz, (2) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von PolyU oder einem der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PolyU beruht, (3) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PolyU oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PolyU beruht, (4) wenn der Besteller Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht, (5) PolyU fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzt, (6) Rückgriffsansprüche in der Lieferkette (gem. § 445a BGB) betroffen sind.

13.4. Soweit PolyU fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht von PolyU auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder PolyU wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

### 14. Höhere Gewalt

14.1. PolyU ist nicht haftbar für Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.

14.2. Unter "höherer Gewalt" sind Ereignisse oder Umstände zu verstehen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von PolyU liegen, wie z.B. Epidemien, Mobilisierung, Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Aufstände, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, schwere Betriebsstörungen, Unfälle, Streiks oder Arbeitskonflikte, Handlungen oder Unterlassungen inländischer oder ausländischer Behörden oder staatlicher oder supranationaler Stellen (wie z.B. Nichterteilung oder Widerruf von Export-, Import- oder Transitgenehmigungen, Handelsbeschränkungen einschließlich Embargos), Naturkatastrophen, Handlungen des Bestellers oder des Endnutzers, Rohstoff- oder Energiemangel, Transportverzögerungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken oder die Unmöglichkeit, Arbeitskräfte oder Materialien aus üblichen Quellen zu beschaffen.

14.3. Als "höhere Gewalt" gelten auch fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen von Subunternehmern, Unterauftragnehmern oder Zulieferern der PolyU aufgrund der in Ziffer 14.2 genannten Umstände.

14.4. Im Falle einer Leistungsverzögerung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt wird der vereinbarte Liefertermin bzw. die vereinbarte Zeit der Leistungserbringung um die Dauer der Verzögerung (einschließlich der für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes benötigten Zeit) verlängert. Zahlungsverpflichtungen des Bestellers werden durch Ereignisse höherer Gewalt nicht berührt.

14.5. Wenn das Ereignis der höheren Gewalt länger als sechs (6) Monate andauert, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat PolyU Anspruch auf Vergütung für die bis zur Beendigung geleistete Arbeit und die Kosten für Zulieferungen, die nicht rückgängig gemacht werden können. Der Besteller hat Anspruch auf den Erhalt der von ihm bezahlten Arbeiten und Zulieferungen.

## 15. Vertragsänderungen

15.1. Jede Partei kann der anderen Partei jederzeit schriftlich Änderungen des Vertrages beantragen, insbesondere in Bezug auf Produktspezifikationen, Liefermodalitäten, Lieferzeiten einschließlich Ergänzungen, Ersetzungen oder Kürzungen des Liefergegenstands oder der zu erbringenden Leistung.

15.2. Nach Erhalt eines Änderungsantrags des Bestellers, wird PolyU diesen binnen nützlicher Frist darüber informieren, welche Auswirkungen die gewünschten Änderungen auf den Vertrag haben werden.

15.3. Die Parteien werden sich schriftlich auf eine angemessene Anpassung des Vertrages einigen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Stellung eines Änderungsantrags möglich sein, ist PolyU berechtigt, die Vertragserfüllung ohne die beantragte Änderung fortzusetzen.

## 16. Compliance

16.1. Der Käufer hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeitsbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe) und Kinderschutzbestimmungen, an das Verbot von Frauenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS).

16.2. PolyU ist sich als internationaler Marktteilnehmer seiner großen sozialen Verantwortung bewusst und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern.

16.3. Die Grundwerte sowie Ethik- und Verhaltenskodex sind hier abrufbar: <https://www.polyu.eu/wp-content/uploads/2019/03/Grundwerte-PCC-SE.pdf>

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung des Verhaltenskodex.

## 17. Datenschutz

Die PolyU verarbeitet die vom Geschäftspartner im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern und anderen natürlichen Personen des Geschäftspartners zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung wird die PolyU die relevanten Daten für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten speichern und nach deren Ablauf löschen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden sowie anderen natürlichen Personen darüber zu informieren, in welchem Umfang durch PolyU personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Datenschutzinformationen können unter der Adresse: <https://www.polyu.eu/datenschutzerklaerung-der-polyu-gmbh/> abgerufen werden.

## 18. Verschiedenes

18.1. Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsunterlagen gilt die folgende Rangfolge:

- a) Letzte Fassung der Dokumente, die eine Vertragsänderung im Sinne von Ziffer 15 darstellen;
- b) Version der Bestellung des Bestellers, die von PolyU, wie in Ziffer 2.3 festgehalten, schriftlich bestätigt wurde einschließlich aller darin durch Verweis einbezogenen Dokumente;
- c) das Angebot von PolyU (vgl. Ziffer 2) einschließlich aller darin durch Verweis einbezogenen Dokumente;
- d) die vorliegenden AGB.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck soweit rechtlich möglich entspricht.

18.3. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

18.4. Der Besteller hat keinen Verrechnungsanspruch.

18.5. Jede Partei wird ihre Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten abtreten oder übertragen; mit PolyU verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte.

## 19. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

19.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für den Besteller und für PolyU ist Düsseldorf. PolyU ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

19.2. Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

Stand: April 2023